



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Postsendungen bitte nur an diese Anschrift!

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Windpark Breetzer Berge GmbH & Co. KG
Friedrichstraße 53/55
79677 Schönau im Schwarzwald

Umwelt

Lisa Baum

Horst-Nickel-Straße 4
21337 Lüneburg

3. Obergeschoss, Zimmer 309

Telefon 04131 261683

Fax 04131 262683

lisa.baum@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten

Aktenzeichen 61 - I2580003

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 02.10.2026

Genehmigung

Aktenzeichen: 61-I2580003

(Bei Antwort angeben)

Verfahren:

Bauherr/Bauherrin: Windpark Breetzer Berge GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau im Schwarzwald

Anlagenstandort: Thomasburg,

Lage: Sütthorff 2-2, 2-2, 2-2, 2-2, 2-6, 3-5/1, 3-9/1, Thomasburg 1-360/1, 1-367, 1-368

Vorhaben: Bau und Betrieb von 6 WEA im Windpark Breetzer Berge nach §4 BImSchG; Ziffer der 4. BImSchV

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE G E N E H M I G U N G

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag vom 30.06.2025 erteile ich der Windpark Breetzer Berge GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau im Schwarzwald nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritte, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Herstellers Nordex, fünf davon des Anlagentyps N175-6. TCS179 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175m, d.h. einer Gesamthöhe von 267 m und eine Windenergieanlage des Anlagentyps N163,6.X TCS164 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m mit folgenden Standortkoordinaten:



WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur-Flurstück
WEA 01	245,5 m	37,92 m	283,42 m	610545	5902160	Süttorf	2-2
WEA 02	267 m	47,12 m	314,12 m	611144	5901927	Süttorf	2-6
WEA 03	267 m	58,91 m	325,91 m	611451	5901507	Süttorf	3-5/1
WEA 04	267 m	67,63 m	334,63 m	612167	5901574	Süttorf	3-9/1
WEA 05	267 m	57,93 m	324,93 m	611580	5900906	Thomasburg	1-360/1
WEA 06	267 m	60,56 m	327,56 m	612028	5900379	Thomasburg	1-368

2. AwSV- Ausnahmegenehmigung

Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile der WEA 1 bis WEA 6 eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):

1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
2. Für die erstmalige Befüllung und den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung einer Abfüll- und Umschlagfläche nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63/§ 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14,15 BNatSchG
- Denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

II. **Nebenbestimmungen**

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der vorstehend aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
3. Dem Landkreis Lüneburg als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen

über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.

4. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
5. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Lüneburg zu beantragen.

Baurecht

6. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Bauschild an der Baustelle, von der Straße aus gut les-bar, dauerhaft anzubringen; Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer müssen enthalten sein (§ 11 Abs. 3 NBauO).
Es ist das beigegefügte Bauschild zu verwenden.
7. Der Baubeginn muss meiner Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Bauarbeiten, angezeigt werden.
Zu den Bauarbeiten zählen auch bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. der Bodenabtrag.
8. Das Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen; Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung liegt für die Anlagen vor (§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)). Es wird von einer Betriebsdauer von 25 Jahren ausgegangen.
9. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über den Betrag in Höhe der ermittelten Summe der Rückbaukosten, einschließlich der prognostizierten Preissteigerungen der nächsten 25 Jahre, eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts beigebracht wurde. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass das bürgende Kreditinstitut sich verpflichtet, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe der ermittelten Summe ausgewiesen in Ziffern und Worten, an den Landkreis Lüneburg zu zahlen, sofern der Nutzungsberechtigte seine Rückbauverpflichtungen nicht erfüllt. Das bürgende Kreditinstitut hat auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB zu verzichten. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss auf die Verpflichtungserklärung Bezug nehmen. Ferner muss aus der Bürgschaftsurkunde der Name und die Adresse des Kreditinstituts, der Name und die Adresse des Bauherrn (Hauptschuldner), das Datum der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und das dazugehörige Aktenzeichen, die Baumaßnahme, sowie das Baugrundstück mit Adresse/Gemarkung/Flur/Flurstück erkennbar sein.

Auf das beigegefügte Muster für eine entsprechende Bankbürgschaft wird Bezug genommen. Dieses muss eingehalten werden.

Die vorstehende aufschiebende Bedingung ist als Nebenbestimmung eine Anordnung der Bauauf-

sichtsbehörde. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO geahndet werden.

10. Rechtzeitig vor Baubeginn, jedoch spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Bauarbeiten, ist ein Bauleiter/eine Bauleiterin zu benennen, der/die gemäß § 55 Abs. 2 NBauO qualifiziert ist. Diese/r hat die Gesamtbaumaßnahme gem. § 55 Absatz 1 NBauO zu überwachen.
Nachweise über die Qualifikation sind mir zusammen mit der Benennung des Bauleiters/der Bauleiterin vorzulegen.
Ein Wechsel des Bauleiters/der Bauleiterin ist mir unverzüglich anzuzeigen.
11. Die lage- und höhenmäßige Absteckung der Baumaßnahme durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt wird angeordnet. Ein Nachweis darüber mit Angabe der eingemessenen Koordinaten des Mittelpunkts der Windenergieanlage ist mir vor Baubeginn vorzulegen. Es wird empfohlen, den Hersteller des amtlichen beglaubigten Lageplans damit zu beauftragen.

Aus der Absteckung muss erkennbar sein, dass der Standort dem genehmigten Anlagenstandorten entspricht.

12. Die Schlussabnahme aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird angeordnet.
Die Durchführung muss sofort nach Fertigstellung beantragt werden. Spätestens mit ihrer Beantragung sind mir sämtliche für die bauaufsichtliche Schlussabnahme relevanten Unterlagen vorzulegen.

Ein entsprechendes Online-Formular finden Sie bei den Weblinks auf unserer Homepage im Internet unter: <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/verfahren-rund-ums-bauen/baugenehmigung.html>

13. Die „Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung“ (Turbulenzgutachten) der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 10.09.2026, Bericht-Nr.: 1_24_599_SSN_6WEA-WEP-Breetzer-Berge_Rev01 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort gemachten Vorgaben sind zu beachten.

Insbesondere müssen die in Kapitel 4 des obigen Gutachtens zur Standorteignung genannten **Betriebsbeschränkungen** zur Einhaltung der Standsicherheit eingehalten werden sowie die WEA 02, WEA 03, WEA 05 und WEA 06 mit jeweils **8 Azimutantrieben** ausgestattet sein.
Weiterhin müssen die **Schrauben** zwischen Getriebehalterung und Maschinenhauptrahmen **im Baujahr 20** für dieselben WEA **ausgetauscht** werden.

14. Aufschiebende Bedingung
Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die drei Bestandsanlagen des Typs Vestas V 80 - 2.0 MW des westlich benachbarten Windparks Süttorf (Grundstücke Gemarkung Süttorf, Flur 8, Flurstücke 21, 22, 25) vollständig zurückgebaut sind.
Erläuterung: In der Gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung (Turbulenzgutachten) der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 21.07.2025, Bericht-Nr.: 1_24_599_SSN_6WEA-WEP-Breetzer-Berge_Rev00 wird angenommen, dass die vorgenannten Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut sind. Eine hiervon abweichende Situation ist daher nicht Bestandteil der Genehmigung und wäre bei mir zu beantragen.
15. Implementierungsbescheinigung/Konformitätsbescheinigung des Herstellers
Für die Betriebsbeschränkungen, die unter Kapitel 4 in der Gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung (Turbulenzgutachten) der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 10.09.2026, Bericht-Nr.: 1_24_599_SSN_6WEA-WEP-Breetzer-Berge_Rev01 beschrieben wurde,

ist für die jeweilige Windenergieanlage eine schriftliche Bestätigung des Anlagenherstellers oder des Errichters vorzulegen, die bescheinigt, dass die im vorgenannten Standorteignungsgutachten definierten Abschaltsektoren und Parameter exakt in die Software der Anlagensteuerung implementiert und aktiv geschaltet wurden.

Der Nachweis ist meiner Bauaufsicht zur Freigabe vorzulegen. Vor der Freigabe darf die jeweilige Anlage nicht in Betrieb gehen (schließt den Probetrieb ein).

16. Hinweis:

Es ist durch meine Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt, baubegleitend die Durchführung von Abnahmen der Stahleinlagen und Konstruktionsabnahmen durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik im Sinne von § 3 BauPrüfVO bauaufsichtlich separat anzuordnen. Beabsichtigt ist ferner, dass die Prüfung durch Herrn Dr. Manfred Arend erfolgen soll, da er bereits mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens betraut war. Es wird bereits jetzt empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn Termine mit dem Prüfstatiker diesbezüglich abzustimmen. Die Kontaktdaten können Sie dem Sachverständigengutachten entnehmen.

17. Abnahme Baugrund

Die mit dem Baugrundgutachten „Ingenieurgeologisches Gutachten“ der TÖNIGES GmbH vom 03.09.2025, überarbeitet am 13.03.2026, Projekt-Nr.: P25-0718 benannten Baugrundverbesserungsmaßnahmen und die Baugrubensohle der Windkraftanlagen sind durch den Ersteller des Baugrundgutachtens oder eine gleichwertig qualifizierte Person (Sachverständiger für Geotechnik) abnehmen zu lassen. Eine baubegleitende Kontrolle und Dokumentation und eine abschließende schriftliche Bestätigung des Sachverständigen für Geotechnik zu den ausgeführten Gründungsarbeiten bzgl. der Anforderungen in der WEA-Typenprüfung ist erforderlich.

Der Bericht ist dem Sachverständigen für Baustatik Herrn Dr. Manfred Arend spätestens vor Beginn der Bewehrungsarbeiten zur Freigabe vorzulegen. Mit den Bewehrungsarbeiten darf vor der Freigabe nicht begonnen werden.

Können die Annahmen/Vorgaben nicht bestätigt werden, so ist unaufgefordert eine neue Bewertung des Baugrundes vorzunehmen und zur Prüfung bei meiner Bauaufsicht einzureichen. Bis zur Freigabe dieser Bewertung darf die Baumaßnahme nicht fortgesetzt werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die weiter untenstehende aufschiebende Bedingung bzgl. der mir noch zur Prüfung vorzulegenden Nachweise über die Bodenverbesserungen hin.

18. Diese Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit der durch den Sachverständigen Herrn Dr. Manfred Arend geprüften Tragwerksplanung (Statik).

Die geprüfte Statik stelle ich Ihnen separat als Anlage zu diesem Bescheid in elektronischer Form in der Online-Plattform / Bauherrenauskunft im Register "Antragsunterlagen" und dort unter "Geprüfte Bautechnische Unterlagen" zum Download bereit.

19. Die Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 der 9.BImSchV von Herrn Dr. Manfred Arend vom 23.09.2026 (Prüfbericht Nr. 1 für WEA 1, Typ N163) und vom 24.09.2026 (Prüfbericht Nr. 1 für WEA 2 - 6, Typ N175) sind zu beachten. Nach Bewertung der Gutachten ordne ich Folgendes an:

- a) Die statische Berechnung des Fundamentes beinhaltet keinen Nachweis von Betonierabschnitten.
Das Fundament ist somit ohne Arbeitsfugen herzustellen. Falls dennoch Betonierabschnitte geplant werden, so müssen entsprechende Nachweise noch zur Prüfung vorgelegt werden.

- b) Folgende Nachweise, Protokolle und Schlussberichte und die evtl. sich daraufhin ändernde Ausführungsplanung sind noch vor Ausführung der entsprechenden Bauteile dem Sachverständigen für Baustatik Herrn Dr. Manfred Arend zur Prüfung vorzulegen:
- Rechnerische Nachweise über die Durchführbarkeit der tiefengründigen Baugrundverbesserung
 - Bestätigung, dass die erreichte Baugrundsteifigkeit alle erforderlichen Nachweise der WEA-Typenprüfung erfüllt
 - Herstellungsprotokolle der Rüttelstopfsäulen
 - Protokolle und Schlussberichte über die baubegleitenden Kontrollmaßnahmen der Gründungsarbeiten für WEA durch den Sachverständigen für Geotechnik
- c) Für die Bauteile mit Ortbeton, die der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2008-08 angehören, ist der Nachweis der Beauftragung einer anerkannten Beton-Überwachungsstelle noch vor Freigabe der Betonierarbeiten dem Sachverständigen Herrn Dr. Manfred Arend zur Prüfung vorzulegen.
- d) Die Bescheinigung zur normgerechten Ausführung der Schweißarbeiten für Stahltragwerke ist dem Sachverständigen Herrn Dr. Manfred Arend jeweils spätestens vor der ersten Bauüberwachung der entsprechenden verschweißten Bauteile zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Von dem beauftragten Betrieb wird das Schweißzertifikat gemäß DIN EN 1090-1 bis Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 zur Prüfung benötigt.
20. Abweichend zur jeweiligen Ziffer 4.3.1 der beiden vorgenannten Sachverständigengutachten beträgt die Entwurfslebensdauer im vorliegenden Fall für sämtliche hier genehmigten Windenergieanlagen (Typ N163 und N175) 25 Jahre, und nicht wie angegeben 20 Jahre.
21. Das „Ingenieurgeologisches Gutachten“ (Baugrundgutachten) der TÖNIGES GmbH vom 03.09.2025, überarbeitet am 13.03.2026, Projekt-Nr.: P25-0718 einschließlich der Anlagen ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort gemachten Vorgaben sind zu beachten.
- Dies gilt insbesondere für die darin aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Baugrundes.
22. Für die WEA 2 – 6 wird ein Fundamentdurchmesser von 25,25 m und für die WEA 1 ein Fundamentdurchmesser von 25,50 m genehmigt. Diese Nebenbestimmung dient der Klarstellung, da im vorgenannten Baugrundgutachten und in der Kurzbeschreibung andere Fundamentdurchmesser genannt sind (~29 m).
23. Aufschiebende Bedingung
Die noch vorzulegenden Nachweise der Bodenverbesserungen gemäß vorgenanntem Baugrundgutachten (Rüttelstopfsäulen) sind meiner Bauaufsicht rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
24. Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang umgesetzt werden, wie die Bauvorlagen statisch geprüft und abschließend von der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg frei gegeben wurden. Das schließt die Abnahme aus statischer Sicht ein.
25. Auflagenvorbehalt Statik
Ich behalte mir auf Grund des Ergebnisses der Statikprüfung weitere Nebenbestimmungen vor, die in Zusammenhang mit den noch nicht abschließend geführten Nachweisen der Baugrundverbesserungsmaßnahmen und der o. g. offenen Punkte aus dem Sachverständigengutachten von Herrn Dr. Manfred Arend stehen.
26. Hinweis:
Ich weise auf die Kapitel 4 des Prüfberichts zur Typenprüfung "Prüfung der Standsicherheit Hy-

bridgeturm TCS179N-00" des TÜV Süd vom 12.02.2026, Bericht-Nr.: 3824115-112-d-6 Rev. 2 (für WEA 2-6, Anlagentyp N175) und des Prüfberichts „Prüfung der Standsicherheit Hybridturm TCS164B-03 (N23)“ des TÜV Süd vom 30.07.2024, Prüfnummer: 3451400-120-d-6 Rev.4 (für WEA 1, Anlagentyp N163) hin. Hiernach besteht die Pflicht zur erneuten Prüfung der Standsicherheit einschließlich der Einholung einer Baugenehmigung, falls standsicherheitsrelevante Abweichungen von dem genehmigten Standsicherheitsnachweis eintreten.

Es wird dabei davon ausgegangen, dass Hersteller und Betreiber ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes der Anlage nachkommen und über im Betrieb festgestellte, auslegungsrelevante Auffälligkeiten, wie z.B. Schwingungsphänomene, berichten und gegebenenfalls veranlassen, dass entsprechende Untersuchungen durchgeführt und neue Berechnungen zur Prüfung vorgelegt werden.

27. Die Auflagen zum Baugrund und zur Ausführung des Fundaments aus dem Prüfbericht der Standsicherheit- Gründung „Flachgründung $\varnothing = 25,25$ m (rund) ohne Auftrieb“, Berichtsnummer 4161892-5-d-7 Rev. 0 vom 12.02.2026 des TÜV Süd (für WEA 2-6, Anlagentyp N175) und aus dem Prüfbericht der Standsicherheit -Flachgründung $\varnothing = 25,5$ m (rund) mit Auftrieb, Prüfnummer 3451400-130-d-7 Rev.1 vom 16.12.2022 des TÜV Süd (für WEA 1, Anlagentyp N163) sind bei der Ausführung zu beachten und umzusetzen.
 28. Die jeweiligen Auflagen unter Punkt 6 des Prüfberichts zur Typenprüfung „Prüfung der Standsicherheit Hybridturm TCS179N-00“ des TÜV Süd vom 12.02.2026, Bericht-Nr.: 3824115-112-d-6 Rev. 2 (für WEA 2-6, Anlagentyp N175) sowie des Prüfberichts zur Typenprüfung „Prüfung der Standsicherheit Hybridturm TCS164B-03 (N23)“ des TÜV Süd vom 30.07.2024, Prüfnummer: 3451400-120-d-6 Rev.4 (für WEA 1, Anlagentyp N163) sind bei der Ausführung zu beachten und umzusetzen.
 29. Der Prüfbescheid „Türme und Fundamente TCS179N-00 und TCS179B-01“ für die Windenergieanlage Nordex Delta4000 N175/6.X zur Typenprüfung des TÜV-Süd, Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 5, vom 28.07.2026 (für den Anlagentyp N175 ist ausschließlich der Turm TCS179N-00 genehmigt) und der Prüfbescheid „Turm und Fundamente TCS164B-03 (N23)“ für die Windenergieanlage Nordex Delta4000 N163/6.X zur Typenprüfung des TÜV-Süd, Bericht Nr.: 3451400-172-d Rev. 7, vom 16.01.2026 sind einschließlich sämtlicher dort aufgeführter Anlagen und Dokumente Bestandteil dieser Baugenehmigung und genau zu beachten.
- Die Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen der Prüfbescheide sind zu beachten und umzusetzen. Dies gilt entsprechend für die in dem Prüfbescheid aufgeführten Prüfberichte und gutachterlichen Stellungnahmen.
30. Die in den Prüfbescheiden/den Prüfberichten aufgeführten Unterlagen und Dokumente sind auf der Baustelle zur Einsicht durch die Bauaufsicht und den Sachverständigen, der die Sachverständigenprüfung Tragwerksplanung durchgeführt hat, bereit zu halten. Sie müssen auch nach Umsetzung der Baumaßnahme auf Anforderung durch meine Bauaufsicht vorgelegt werden können.
 31. Die Anlage ist nach Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Das Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist, ist meiner Bauaufsicht zur Abnahme vorzulegen.
 32. Eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) ist vor Inbetriebnahme (auch eines Probetriebes) vorzulegen.

33. Das „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Breetzer Berge“ der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.09.2025, Referenz-Nummer: 2025-F-104-P4-R0-VA ist Bestandteil dieser Genehmigung.
34. Abweichend von Kapiteln 3.5.2 und 4.5 des „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Breetzer Berge“ der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.09.2025, Referenz-Nummer: 2025-F-104-P4-R0-VA müssen die Windenergieanlagen 1 – 6 mit dem zertifizierten Eiserkennungssystem IDD.Blade ausgestattet sein.
35. Das Eiserkennungssystem IDD.Blade ist im Rahmen der Inbetriebnahme einem Funktionstest zu unterziehen und die Funktionsfähigkeit muss während der gesamten Betriebsdauer der Anlagen dauerhaft sichergestellt sein.
36. Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgend zu den jeweiligen Anlagen aufgeführten Vereinigungs-, Abstands- und Zuwegungsbaulasten sowie Baulasten zur Sicherung der Löschwasserversorgung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Lüneburg eingetragen worden sind. Hintergrund ist, dass die Baulasten erst mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam werden und nicht mit der bloßen Erklärung.

Grundlage für diese Nebenbestimmung sind die vorgelegten privatrechtlichen Vereinbarungen.

Klarstellung:

Sollten eine oder mehrere Baulasten nicht eingetragen werden können (z. B. mangels einer Baulasterklärung der betroffenen Grundstückseigentümer), so darf die jeweils hiervon betroffene Anlage nicht realisiert werden.

Konkret benötigte Baulasten:

- a) Auf folgenden Flurstücken muss die Duldung für das Aufstellen von Löschwasserkissen (in der gemäß Brandschutzkonzept erforderlichen Dimensionierung) einschließlich erforderlichen Zubehörs sowie deren dauerhafte Erreichbarkeit und Unterhaltung per Baulast gesichert sein:

Für WEA 1 und 3 – 6:

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 2 Flurstück: 6

Für WEA 1 – 6:

-Gemarkung: Breetze Flur: 3 Flurstück: 10

-Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 350/1

- b) Folgende Flurstücke müssen aufgrund der rotorüberstrichenen Flächen der jeweiligen WEA mittels Zusammenlegungsbaulasten zu einem Baugrundstück zusammengefasst werden:

Für WEA 1:

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 2 Flurstück: 1

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 2 Flurstück: 2

Für WEA 2:

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 2 Flurstück: 5

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 2 Flurstück: 6

Für WEA 3 und 4:

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 3 Flurstück: 5/1

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 3 Flurstück: 7

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 3 Flurstück: 9/1

Für WEA 5:

-Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 358
 -Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 359
 -Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 360/1

Für WEA 6:

-Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 368
 -Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 367
 -Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 370

- c) Auf folgenden Flurstücken muss für das jeweilige Baugrundstück eine Erschließungsbaulast für den von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten erklärt werden:

Für Baugrundstück WEA 3 und 4:

-Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 360/1
 -Gemarkung: Ellringen Flur: 4 Flurstück: 24/1

Für Baugrundstück WEA 6:

-Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 360/2
 -Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 360/1

- d) Auf folgenden Flurstücken sind Abstandsbaulasten erforderlich:

Für WEA 2:

-Gemarkung: Sütthorff Flur: 2 Flurstück: 7

Für WEA 5:

-Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 357

Für WEA 6:

-Gemarkung: Thomasburg Flur: 1 Flurstück: 343/1

37. Das Wartungspflichtenheft, sämtliche Unterlagen über die regelmäßig durchzuführenden Überprüfungen, das Inbetriebnahmeprotokoll, sowie die in den Auflagen zu o. g. Prüfberichten aufgeführten zu erbringenden Nachweise (Materialzertifikate, Eignungsnachweise, etc.) sind aufzubewahren und müssen auf Anforderung durch die Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg zur Einsicht vorgelegt werden können.

38. Wiederkehrende Prüfungen

Alle antriebs- und übertragungstechnischen Teile, sicherheitsrelevanten Bauteile und die Funktionen der Sicherheitseinrichtungen der Windkraftanlagen sowie die Rotorblätter, sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten. Die Prüfberichte über den Erhaltungszustand sind meiner Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

Gemäß Prüfbescheid für die Windenergieanlage Nordex Delta4000 N175/6.X (Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Türme und Fundamente, Bericht Nr. 3824115-162-d Rev. 5) und Prüfbescheid für die Windenergieanlage Nordex Delta4000 N163/6.X (Prüfbescheid für eine Typenprüfung - Turm und Fundamente, Bericht-Nr. 3451400-172-d Rev. 7) gilt für den Turm und die zugehörigen Fundamente zusätzlich:

Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung für den Turm und die Fundamente auf 4 Jahre verlängert werden.

In Bezug auf den erforderlichen Inhalt der obigen Prüfung und des Berichtes sind die Vorgaben der Prüfbescheide/-berichte zur Typenprüfung des TÜV-Süd für die Windenergieanlage Nordex Delta 4000 N175/6.X, Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 5, vom 28.07.2026 und für die Windenergieanlage Nordex Delta4000 N163/6.X, Bericht Nr.: 3451400-172-d Rev. 7, vom 16.01.2026 sowie Kapitel 15 der DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen -in der jeweils geltenden Fassung- zu beachten.

39. Prüfung im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen

Im Zuge der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen hat der unabhängige Sachverständige die realen Betriebsdaten und Anlagenprotokolle mit den Vorgaben des Standorteignungsgutachtens „Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung“ (Turbulenzgutachten) der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 10.09.2026, Bericht-Nr.:

1_24_599_SSN_6WEA-WEP-Breetzer-Berge_Rev01 abzugleichen, um sicherzustellen, dass keine unzulässigen Lastüberschreitungen stattgefunden haben. Das Ergebnis ist in den Protokollen über die wiederkehrende Prüfung zu dokumentieren.

40. Sollte eine Betriebsdauer von 20 Jahren überschritten werden, so sind die zusätzlichen Anforderungen gemäß Gutachtlicher Stellungnahme - Verlängerung der Lebensdauer auf 21 bis 40 Jahre des TÜV Süd vom 05.12.2024, Dokumenten-Nr. 3114128-222-d Rev. 7 zu beachten und umzusetzen.

41. Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 25 Jahren

Der Betriebsfestigkeitsberechnung liegt, gemäß den eingereichten statischen Bauvorlagen, eine Entwurfslebensdauer von 25 Jahren zugrunde. Ist nach Ablauf der rechnerisch zugrunde gelegten Entwurfslebensdauer von 25 Jahren nach Inbetriebnahme ein Weiterbetrieb der Anlagen geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung -, bzw. die entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

Ein entsprechender Nachweis, dass die Anlage im Sinne der Regelung weiterhin sicher betrieben werden kann und insgesamt standsicher ist, ist meiner Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen, wenn die Windenergieanlage über den obigen Zeitraum hinaus weiter betrieben werden soll.

Der Nachweis wäre durch einen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen qualifizierten Sachverständigen zu führen. Der Nachweis muss rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Ablauf der 25 Jahre nach Inbetriebnahme, ohne Anforderung durch die Bauaufsicht vorgelegt werden.

Für den Fall, dass der Nachweis nicht erbracht wird, behalte ich mir die Untersagung des Betriebs und ggf. die Anordnung des Rückbaus inklusive der Nebenanlagen vor.

42. Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Genehmigung für die Erschließungsanlage. Diese ist Gegenstand des gesonderten Baugenehmigungsverfahrens mit dem Aktenzeichen 25800114.

43. Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen müssen so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparaturarbeiten zu erwarten sind.

44. Hinweis:

Die gemäß der 3. Tektur des Brandschutznachweis von Branduno vom 28.09.2026 geplanten drei Löschwasserkissen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Eine Baugenehmigung ist hierfür ebenfalls nicht erforderlich, da die Löschwasserkissen gem. Ziffer 5.6 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO baurechtlich verfahrensfrei sind.

Verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen (§ 59 Abs. 3 NBauO).

Dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und ggf. nach anderen Rechtsbereichen erforderliche Genehmigungen eingeholt werden, tragen Sie gemeinsam mit Ihren Planern die Verantwortung.

45. Hinweis

Ich weise darauf hin, dass sich auch aus dem Weglassen einer der hier genehmigten Windenergieanlagen eine Genehmigungspflicht ergeben kann.

Sollte ggf. geplant sein, einzelne oder mehrere Anlagen abweichend von den hier genehmigten Antragsunterlagen nicht zu realisieren, wäre eine gutachterliche Stellungnahme vorzulegen, dass die Annahmen der „Gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung“ (Turbulenzgutachten) der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 10.09.2026, Bericht-Nr.: 1_24_599_SSN_6WEA-WEP-Breetzer-Berge_Rev01 weiterhin Gültigkeit haben und keine nachteiligeren Auswirkungen als dort ermittelt, zu befürchten sind. Die gutachterliche Stellungnahme muss von dem Verfasser des obigen Gutachtens erstellt werden oder von einer gleich qualifizierten Person.

Für den Fall, dass das Weglassen von Anlagen dazu führen kann, dass genehmigte Betriebsbeschränkungen von Windenergieanlagen entfallen bzw. geändert werden sollen, wäre ein überarbeitetes, neues Standorteignungsgutachten zur Prüfung und Freigabe vor Umsetzung der geänderten Betriebsmodalitäten vorzulegen.

46. Hinweis:

Ggf. geplante Änderungen/Ergänzungen einer Windkraftanlage, wie z.B. das Anbringen von Antennen, können baurechtlich genehmigungsbedürftig sein.

47. Auf die Pflicht zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) weise ich hin. Die Pflicht zur Ausstattung mit einer BNK gilt ab dem 1. Januar 2025. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Sofern Sie eine entsprechende Ausnahme nicht nachweisen können, muss die BNK mit Errichtung der Windenergieanlage umgesetzt werden.

Ich weise darauf hin, dass die Ausstattung mit einer BNK, je nach Ausgestaltung, bauantragspflichtig sein kann. Vor Umsetzung der BNK, ist mit der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg abzustimmen, ob hierfür ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen ist. Hierfür sind zunächst nachvollziehbare Angaben zu dem angestrebten System vorzulegen. Eine Kontaktaufnahme hierzu kann über bauen@landkreis-lueneburg.de erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass sich über eine bauaufsichtliche Genehmigung hinaus, auch aus anderen Rechtsbereichen heraus eine Genehmigungs-/Anzeigepflicht ergeben kann. Das betrifft wesentlich das Immissionsschutzrecht, das Luftverkehrsrecht und die Anforderungen die von der Bundesnetzagentur zu vertretende Belange.

Brandschutz

48. Brandschutzkonzept

Der Brandschutznachweis der BRANDUNO Brandschutz-Sachverständige für den „Neubau von 6 Windenergieanlagen - Windpark Breetzer Berge - 3. Tektur“ vom 28.09.2026 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Ausführung der im Brandschutznachweis vorgegebenen Maßnahmen ist baubegleitend durch den Verfasser oder einen entsprechend geeigneten Sachverständigen überprüfen und nach Abschluss der Arbeiten abnehmen zu lassen.

49. Übereinstimmung

Vor der Inbetriebnahme ist mir die Übereinstimmung der Ausführung mit allen Vorgaben des Brandschutznachweises durch den Verfasser des Brandschutznachweises oder einen entsprechend geeigneten Sachverständigen schriftlich zu bestätigen.

50. Löschwasserversorgung

Jedes Löschwasserkissen ist mit einem Brandschutzkennzeichen (B2) nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Betriebsbereitschaft der Löschwasserentnahmestelle ist nach den Herstellerangaben, mindestens jedoch in jährlichen Zeitabständen zu überprüfen (vorhandenes Volumen, Funktionalität der Bedienarmaturen, Beschädigung durch Dritte oder Eisabwurf, herunterfallende Äste und Bäume, usw.).

Die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle ist in Anlehnung an die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

51. Automatische Löschanlage

Die unter Ziffer 5.3.1 im Brandschutznachweis beschriebenen Feuerlöschanlagen sind von einer Fachfirma planen, dimensionieren und ausführen zu lassen.

Zum Termin der Abnahme bzw. spätestens vor der Inbetriebnahme sind mir durch den Errichter der Löschanlagen die fachgerechte Errichtung, die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Löschanlagen schriftlich zu bestätigen.

Die Löschanlagen sind nach den Vorgaben des Anlagenherstellers, mindestens jährlich, von einer autorisierten Fachfirma überprüfen und warten zu lassen.

52. Feuerwehrplan

Der unter Ziffer 7.3 beschriebene Feuerwehrplan nach DIN 14095 muss aus der „Allgemeinen Objektbeschreibung“ und mindestens einem Luftbild mit Eintragung der Anlagenstandorte mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche bestehen.

Die auf der Webseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugenderbrandschutz als PDF bereitgestellten "Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne in Hansestadt und Landkreis Lüneburg" sind zu beachten.

53. Einweisung Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahr-falle (Anlagenkennungen, Erstmaßnahmen, Notabschaltung, Gefahrenbereiche, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Feuer-schutzes (Ordnungsamt der Samtgemeinde Ostheide / Gemeindebrandmeister) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen. Eine schriftliche Bescheinigung der Feuerwehr über die durchgeführte Einweisung ist mir vorzulegen.

Untere Wasserbehörde

54. Die in den hydrogeologischen Gutachten empfohlenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind zu beachten und umzusetzen.

Lage im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

55. Die Windenergieanlagen WEA 2 bis 6 liegen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) einer aktiven Trinkwassergewinnung (Wasserwerk Breetze, Betreiber Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch). Daher ist dieser Bereich im aktuellen LROP2022 für Niedersachsen als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgesetzt. Die Flächen ergeben sich aus der hydrogeologischen Abgrenzung eines zugelassenen Wasserrechts.
56. Die allgemeinen Anforderungen zum vorsorgenden Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten der Zone III sind bei der weiteren Planung, Betrieb und Rückbau der Anlagen zu beachten.
57. Die Waldverluste innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes sind auch vollständig innerhalb dieses Gebietes zu kompensieren.
58. Durch die Lage innerhalb einer Fläche, die als Wasservorranggebiet festgesetzt ist, handelt es sich um einen Wasserschutzbereich im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung (§ 2 Abs. (17) ErsatzbaustoffV vom 01.08.2023). Die entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde sind zu beachten.
59. Mindestens 3 Monate vor Baubeginn ist ein **Beweissicherungskonzept** vorzulegen und mit der Unteren Wasserbehörde, dem Wasserversorger und den Fachbehörden abzustimmen. Dabei sind die Hinweise zur Beweissicherung in GeoBerichte 15 und Geofakten 19 des LBEG zu beachten. Das Monitoring soll über jährliche Grundwassergüteuntersuchungen an ca. 3 bis 5 bestehenden Grundwassermessstellen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erfolgen. Die erste Beprobung muss vor Baubeginn durchgeführt werden. Die erhobenen Daten sind jeweils zum 01.03 des Folgejahres an die Genehmigungsbehörden und den NLWKN zur Auswertung weiterzugeben.

Die Kosten des Beweissicherungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Konkrete Vereinbarungen zum Beweissicherungsverfahren sind vertraglich mit dem Wasserversorger zu treffen.

Oberflächenentwässerung

60. Das auf den Fundamenten sowie den Wege- und Stellflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück direkt auf den befestigten Flächen oder im Seitenraum über die belebte Bodenzone breitflächig oder in flachen Mulden zu versickern.

Wegebau und Gründung

61. Die Eignung der mineralischen Baustoffe und Ersatzbaustoffe, die zum Wegebau, für die Fundamente, die Rüttelstopfsäulen und den Bodenaustausch verwendet werden, ist der Unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn nachzuweisen.
62. Laut Ingenieurgeologischem Gutachten vom 03.09.2025, überarbeitet am 13.03.2026, aufgestellt von Töniges GmbH Beratende Geologen und Ingenieure, Sinsheim, werden die Anlagen WEA 1 bis 6 jeweils mit Einzelfundamenten ohne Auftrieb flach gegründet. Zur Bodenverbesserung sollen Rüttelstopfsäulen zur Ausführung kommen. Es sind folgende Pfahllängen und resultierende Tiefen in mNN vorgesehen:
- | | | |
|-------|----------|--------------|
| WEA 1 | bis 8 m | Tiefe 29 mNN |
| WEA 2 | bis 12 m | Tiefe 32 mNN |
| WEA 3 | bis 8 m | Tiefe 48 mNN |
| WEA 4 | bis 11 m | Tiefe 54 mNN |
| WEA 5 | bis 12 m | Tiefe 43 mNN |

WEA 6 bis 15 m Tiefe 43 mNN

Für diese Art der Gründung mit den o.g. Tiefen der Rüttelstopfsäulen ist die hydrogeologische Unbedenklichkeit in den Hydrogeologischen Fachbeiträgen der Töniges GmbH untersucht und festgestellt worden (für WEA 1 siehe Hydrogeologische Stellungnahme vom 02.07.2026, für WEA 2 bis 6 siehe Hydrogeologisches Gutachten vom 10.03.2026).

Gemäß § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Erdaufschlüsse, die so tief in den Boden dringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der Unteren Wasserbehörde mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Erdaufschlüsse bis maximal in den o.g. Tiefen der Rüttelstopfsäulen werden mit dieser Genehmigung zugelassen.

Werden Maßnahmen zur Bodenverbesserung oder Gründung erforderlich, die über die o.g. Tiefen hinaus gehen, so ist vor Baubeginn im Rahmen eines Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahrens gem. § 49 WHG die hydrogeologische Unbedenklichkeit nachzuweisen.

Vor der Erteilung des wasserbehördlichen Bescheids darf mit den Erdaufschlüssen tiefer als o.g. nicht begonnen werden.

63. Auf Grund des stark heterogenen Untergrundes im Projektgebiet und der lokal erheblichen Bedeutung der oberen Geringleiter für den Wasserschutz, sind im Zuge der Baufeldvorbereitung Erkundungsbohrungen bis auf den oberen Geringleiter an den jeweiligen Standorten der WEA abzuteufen. Damit ist die Lage der oberen Deckschicht zu ermitteln und ggf. zu bestätigen. Die Erkundungsbohrungen müssen dabei die vorgesehene Eingriffstiefe der Rüttelstopfsäulen um mindestens 2 m überschreiten und sind kurzfristig mit den Genehmigungsbehörden und den Fachbehörden abzustimmen. Sofern die Bohrung in den Geringleiter eindringt, ist eine anschließende Verfüllung mit Tonlingen vorzusehen.
64. Die Herstellung der Rüttelstopfsäulen ist hinsichtlich der tatsächlich erreichten Endteufen sowie der angetroffenen Boden- und Schichtenverhältnisse anlagenspezifisch zu dokumentieren.
65. Bei unerwarteten Wasserzutritten oder wesentlichen Abweichungen von den gutachterlichen Annahmen sind die betreffenden Arbeiten zunächst einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
66. Nach Rückbau der Anlagen einschließlich Fundamenten, Sauberkeitsschichten und ggf. flächigem Gründungspolster sind die Baugruben im unteren Bereich vollflächig in einer Mächtigkeit von ca. 50 cm mit hydraulisch undurchlässigem Material zu verfüllen. Dadurch sollen die Drainagewege der im Boden verbleibenden Rüttelstopfsäulen unterbunden werden (s. Hydrogeologisches Gutachten der Töniges GmbH).

Vor Beginn des Rückbaus ist ein Konzept vorzulegen, in dem die hydrogeologischen Verhältnisse berücksichtigt werden.

AwSV – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Allgemeine Auflagen

67. Die Anlagen sind gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Prüfvermerke der unteren Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt, daher sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen in §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Es gilt der Besorgnisgrundsatz (§ 62 Abs. 1 WHG).

Die sich daraus ergebenden Anforderungen bei Errichtung, Betrieb, wesentlicher Änderung und Stilllegung sind im „Merkblatt Windenergieanlagen“, Stand 16.05.2023, herausgegeben vom Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) zusammengefasst und zu berücksichtigen.

Grundsätzlich müssen die Anlagenteile dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Undichtigkeiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV).

Die in den hydrogeologischen Gutachten empfohlenen Maßnahmen zum Umgang mit Baumaschinen und wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten und umzusetzen.

68. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sind die Anlagen der WEA der **Gefährdungsstufe A** gemäß AwSV zuzuordnen.
69. Oberirdische Rohrleitungen, z.B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein (§ 21 AwSV).
70. Der Fußboden des Turms der WEA ist flüssigkeitsdicht so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht auf unbefestigte Außenbereiche gelangen können. Bodenabläufe sind nicht zulässig. Kabeldurchführungen sind abzudichten.
71. Behandlungsbedürftiges Abwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Reinigung der Rotoren ist grundsätzlich ohne Zusatz von Reinigungsmitteln durchzuführen.
72. Aufgrund der Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet muss das Rückhaltevolumen in jeder Anlage nach AwSV jeweils dem gesamten Volumen der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe entsprechen (§ 49 Abs. 3 AwSV).

Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage

73. Aufgrund der erteilten Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV ist auch für die Anlagen der Gefährdungsstufe A eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. Zusätzlich sind die besonderen Regelungen zum Umgang mit dem Außenkühler aufzunehmen.
74. Sofern eine Ausnahme für die Durchführung von Abfüllvorgängen von einer nicht als Abfüllplatz im Sinne der AwSV hergestellten Fläche erteilt wird, sind die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen in der Betriebsanweisung aufzuführen (siehe BLAK UmwS Merkblatt 05/2023 oder aktueller).
75. Das beiliegende Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist gut sichtbar und geschützt in Anlagennähe anzubringen.

76. Ölwechsel (z.B. Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) sind von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind dichte und beständige Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen wie hochfesten Speziälschläuchen mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken, sowie automatischer Unterbrechung des Befüllvorgangs bei Leckagen.
77. Nach Möglichkeit sind die Abfüllleitungen im Inneren des Turms zu verlegen.
78. Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen.
79. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 130 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) umgehend dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
80. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
81. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in eine Auffangwanne ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
82. Die sicherheitsrelevanten Bauteile und Systeme der WEA sind regelmäßig in den vom Hersteller vorgegebenen Intervallen zu kontrollieren und zu warten. Daher ist ein Wartungsplan auszuarbeiten mit dessen Umsetzung der Anlagenhersteller oder eine Fachfirma zu beauftragen ist.
Eine Kopie des Wartungsvertrags ist der zuständigen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen.
83. Bei der Stilllegung der Anlage sind alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, auf Verlangen vorzulegen.

Zur ordnungsgemäßen Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen gehört auch die Reinigung der Anlagenteile.

Außenliegender Rückkühler, Prüfung durch einen Sachverständigen

84. Aufgrund der fehlenden Rückhalteeinrichtung ist der außenliegende Rückkühler einschließlich der außenliegenden Leitungen **vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre wiederkehrend** durch einen nach § 47 AwSV anerkannten Sachverständigen zu prüfen.
85. Dem Sachverständigen sind die aktuellen Genehmigungen mit allen dazugehörigen Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis seiner einzelnen Überprüfungen einen zusammenfassenden Bericht anzufertigen.

86. Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen sind vom Sachverständigen im Abnahmebericht zu dokumentieren und zu bewerten.
87. Das Ergebnis der Inbetriebnahmeprüfung ist dem Fachdienst Umwelt bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
Die bei der Prüfung ggfs. festgestellten Mängel sind umgehend beseitigen zu lassen. Im Prüfbericht ist darzulegen, ob aufgrund dessen eine Nachprüfung erforderlich ist.

Ergänzungen AwSV für WEA 2 bis 6 im Trinkwassergewinnungsgebiet

88. Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen. In der Dokumentation sind alle Unterlagen zusammenzustellen, die für die Anlage wichtig sind (z.B. Genehmigungsbescheid, Anzeigeunterlagen, Eignungsfeststellung, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Zulassungen von Bauteilen, Beschichtungen usw., Prüfberichte von Sachverständigen, Wartungsberichte, (Fachbetriebs-) Bescheinigungen über durchgeführte Bau- und Sanierungsmaßnahmen).
89. Der Wartungsplan soll neben der Information, dass die Anlage in einem TWGG steht, auch Hinweise beinhalten über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen usw., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Kontaktdaten der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des TWGG sind im Wartungsplan festzuhalten.
90. Vor jedem Abfüllvorgang ist eine Abfüllfläche aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannenelementen in der erforderlichen Größe zu errichten. Nachweise des verwendeten Systems, insbesondere DIBt-Zulassungen, sind dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, vor dem erstmaligen Austausch wassergefährdender Stoffe vorzulegen.

Bauablauf im Trinkwassergewinnungsgebiet

91. Die am Bau Beteiligten müssen vom Vorhabenträger dahingehend unterwiesen werden, dass sich das Vorhaben im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage befindet, und daher besondere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Gewässerverunreinigung vorzusehen und Auflagen einzuhalten sind.
92. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Grundwasserschutzes durch einen qualifizierten Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Gutachter ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Umfang und Aufgaben der Baubegleitung sowie das Vorgehen bei unvorhergesehenen hydrogeologischen Verhältnissen sind vor Baubeginn verbindlich festzulegen.
93. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Wasserbehörde ein Abschlussbericht durch die hydrogeologische Baubegleitung vorzulegen.
94. Eingriffe in den Untergrund sind nach den Vorgaben des hydrogeologischen Gutachtens durchzuführen.
95. Durch Schutzmaßnahmen u.a. mit werktäglichen Kontrollen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.

96. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind über einem flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Untergrund von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug zu betanken.
97. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
98. Um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern, sind die Bauwerke dicht in den umgebenden Boden einzubinden.
99. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarme Zemente zu verwenden.
100. Bei einem vorübergehenden Bodenabtrag ist der Arbeitsraum zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht zugänglich mit bindigem und unbelasteten Bodenmaterial zu verfüllen. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV und die Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
101. Erdkabel sind auf kurzem Weg aus dem Schutzgebiet herauszuführen. Der Kabelkanal ist, bis auf die Einsandung, bevorzugt mit bindigem Bodenmaterial zu verfüllen.
102. Bauabfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Gewässerausbau

103. Hinweis

Sofern für die Baudurchführung oder die Herstellung der Aufstell- und Lagerflächen Gewässerverrohrungen, Grabenverlegungen, sonstige Anlagen am Gewässer o.ä erforderlich werden, die nicht Gegenstand der Antragsunterlagen sind, so sind hierfür eigenständige Wasserrechtsverfahren zu führen.

Anlagen am Gewässer sind gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu beantragen.

Gewässerausbau bedarf einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hierfür zuständig ist die Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt, Landkreis Lüneburg. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Lüneburg.

Anlagen am Gewässer

104. Hinweis

Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und – kabeln ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Sollen die erforderlichen Kabeltrassen parallel zu Gewässern im Rand- oder Unterhaltungstreifen verlaufen oder diese kreuzen, handelt es sich um eine Anlage im Sinne von § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die einer Genehmigung nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bedarf. Es ist ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren ist zu führen.

Hierfür zuständig ist die Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt, Landkreis Lüneburg. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Lüneburg.

Grundwasserabsenkungen

105. Hinweis

Für die Trockenhaltung von Baugruben können vorübergehende, zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die GW-Absenkung nur in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

Darunter fallen

- Grundwasserabsenkungen mit einem Absenkmaß von weniger als 1,00 m und einer Dauer von max. 4 Wochen mit offenen Wasserhaltungen (Bauhilfsdrainagen),
- kleinräumige Absenkungen (z.B. beim Einbau von Schächten) mit einem Absenkmaß von weniger als 2,00 m und einer Dauer von max. 10 Tagen mit Vakuumkleinfilteranlagen,
- kurzzeitige Pumpversuche.

Im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung dürfen sich keine Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder setzungsempfindliche Bodenschichten befinden.

Die **Einleitung** des anfallenden, geförderten Wassers in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) ist ebenfalls erlaubnispflichtig und gemeinsam mit der Grundwasserabsenkung zu beantragen.

106. Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz behalte ich mir ausdrücklich vor, soweit sich aus dem vorgesehenen Monitoring, der hydrogeologischen Baubegleitung oder weiteren Erkenntnissen, die sich aus der Umsetzung der o.g. Nebenbestimmungen ergeben, der Bedarf ergibt.

Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch

107. Dem Wasserversorger als Begünstigtem des Trinkwassergewinnungsgebiets (TGG) und der zuständigen Wasserbehörde ist der Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorher vom Antragsteller anzuzeigen.
108. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen sind. Vor dem Beginn der Bauarbeiten sind alle Beschäftigten der mit dem Bau und Betrieb beauftragten Unternehmen auf die Lage im TGG hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden und Grundwasserschutz anzuhalten.
109. Behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
110. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern, z. B. Querriegel in der Schotterpackung entlang von Rohrleitungen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich schnellstmöglich wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden.
111. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarne Zemente zu verwenden. Die Anforderungen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 347 sind zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

112. Aufschiebende Bedingung Ersatzgeld

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Lüneburg ist vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von

1.154.307,36 €

(einemillioneinhunderttausendvierundfünfzigtausenddreihundertsieben Euro und sechsunddreißig Cent)

Auf das Konto **DE60240501100000003871**, BIC NOLADE21LBG (Sparkasse Lüneburg) mit dem Betreff „**I2580003 - WEA Breetzer Berge Ersatzgeld**“ zu leisten.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Landkreis Lüneburg zu stellen.

113. Sicherung der externen Kompensationsflächen

Die externe Kompensationsfläche ist per Baulasteintragung dauerhaft zu sichern. Die Eintragung der Baulast hat vor Baubeginn zu erfolgen. Ein vermaßter Lageplan der Kompensationsflächen ist durch den Bauherrn vorzulegen. Der folgende, durch die untere Naturschutzbehörde ausgearbeitete Baulasttext ist zu verwenden:

„Der jeweilige Eigentümer des Flurstücks 22/10, Flur 1 der Gemarkung Ellringen verpflichtet sich zu dulden, dass eine Teilfläche (Größe: 30.731 m²; davon 7.836 m² für den Eingriff nach Naturschutzrecht und 22.895 m² für den Eingriff nach Waldrecht) als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme dient.

Die auf der Kompensationsfläche durchzuführenden Maßnahmen werden erforderlich im Zuge des Bauvorhaben Bau und Betrieb von 6 WEA im WP Breetzer Berge nach § 4 BImSchG; AZ I2580003. Folgende Kompensationsmaßnahmen sind spätestens vor Inbetriebnahme durchzuführen:

- Maßnahme A/E1: Schaffung und Erhalt von Extensivgrünland
- Maßnahme A/E2: Schaffung von Feldgehölze
- Maßnahme A/E3: Erstaufforstung

Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist dem Landkreis Lüneburg zwecks Abnahme anzuzeigen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.

Die konkrete Ausführung der Kompensationsmaßnahmen ist dem landespflegerischen Begleitplan vom Büro ORCHIS Umweltplanung GmbH, Bertha-Benz-Straße 5 10557 Berlin, vom 03.09.2026; Seite 62 bis 67 sowie der Karte im Anhang 7.1 „Kompensationsmaßnahmen Windpark Breetzer Berge“ zu entnehmen. Grüneintragungen sind zu beachten.

114. Die vorgesehene Ersatzaufforstung in der Gemarkung Ellringen, Flur 1, Flurstück 22/10 ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die auf die Errichtung/Fertigstellung des Bauvorhabens folgt. Die Durchführung ist unmittelbar anschließend dem Umweltamt des Landkreises Lüneburg anzuzeigen. Dabei sind die Lieferscheine der gepflanzten Gehölze einzureichen.

115. Waldumwandlung

Der Bau der Windkraftanlage sowie die Anlage von Zuwegungen und Stellflächen erfordert die Umwandlung von Waldflächen gemäß § 1 NWaldLG in Flächen anderer Nutzung. Gemäß § 8 NWaldLG

handelt es sich dabei um eine Waldumwandlung. Waldflächen dürfen nur mit Erlaubnis in Flächen einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden.

Die untere Waldbehörde hat die Voraussetzungen dafür geprüft und sieht die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen und mit der Antragstellerin abgestimmten waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 NWaldLG als gegeben an.

Hiermit wird die Waldumwandlungsgenehmigung für Waldflächen im Umfang von 42.037 m² erteilt.

Auf 14.488 m² erfolgt eine dauerhafte Waldumwandlung. Für diese Fläche ist die nachfolgend festgesetzte Erstaufforstung durchzuführen.

Auf 27.549 m² erfolgt eine temporäre Waldumwandlung. Nach Abschluss der benötigten Arbeiten ist die Fläche wieder aufzuforsten.

Der Ausgleich für die Waldumwandlung ist nach Berücksichtigung des im waldfachlichen Gutachten ermittelten Kompensationsfaktors von 1:1,2 in einer Flächengröße von 22.895 m² auf dem Flurstück 22/10, Flur 1 der Gemarkung Ellringen zu erbringen.

Die im LBP im Maßnahmenblatt mit der Bezeichnung A/E3 genannten Pflanzanweisungen sind auf einer Fläche von durchzuführen. Grüneintragungen sind zu beachten.

Die Erstaufforstung ist gemäß den Grundlagen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu sichern und zu schützen. Abgänge sind entsprechend zu ersetzen.

Die Rodung der Flächen für die Waldumwandlung ist erst bei absehbarem Baubeginn durchzuführen. Hierbei sind die Verminderungsmaßnahmen des Artenschutzes zu beachten.

116. Der Antrag auf Waldumwandlung, Stand 3. Änderung vom 05.08.2026, erstellt vom Büro ORCHIS Umweltplanung GmbH, Bertha-Benz-Straße 5 10557 Berlin, ist Bestandteil der Genehmigung.

117. LBP Teil der Genehmigung

Die landschaftspflegerischen Begleitplanung „Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemeinden Neetze und Thomasburg, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen“ vom Büros ORCHIS Umweltplanung GmbH, Bertha-Benz-Straße 5 10557 Berlin, mit Stand vom 03.09.2026, eingereicht am 07.09.2026 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Einzelne Nebenbestimmungen können abweichende Formulierungen enthalten. Ggf. vorgenommene Grüneintragungen und Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

118. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil der Genehmigung

Die Unterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemeinden Neetze und Thomasburg, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen“, mit Stand vom 14.10.2025 vom Büro ORCHIS Umweltplanung GmbH Bertha-Benz-Straße 5 10557 Berlin, ist Bestandteil der Genehmigung.

119. Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG) und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist während der Bauphase, bei archäologischen Arbeiten und bei der Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung von einer fachkundigen (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespflege oder gleichwertige Qualifikation) und vom Antragsteller unabhängige Person durchzuführen. Diese Person ist zur Zustimmung durch die Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Lüneburg vor Baubeginn mit einem Sachkundenachweis schriftlich mitzuteilen.

Leistungen der Umweltbaubegleitung (UBB) werden im Wesentlichen begleitend zur Bauüberwachung und zur Bauoberleitung erbracht. Die Umweltbaubegleitung wird durch eine für diese Auf-

gabe fachlich qualifizierte Person wahrgenommen. Besondere Schwerpunkte für die UBB ergeben sich beim vorliegenden Projekt wie folgt:

- Mitarbeit bei der Bauzeitenplanung zur fachgerechten Integration artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Bauablauf
- Naturschutzfachliche Prüfung der Ausführungsunterlagen und Beratung bei der Vergabe
- Sicherstellung der Einhaltung des Baufeldes bereits im Zuge der Baufeldfreimachung
- Sicherstellung der rechtzeitigen und fachgerechten Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Kontrolle der Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Einhaltung der Bautabuflächen
- Überwachung des Rückbaus temporär genutzter Flächen

Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Die Maßnahme beginnt vor der Baufeldräumung und endet nach dem Rückbau der temporär genutzten Flächen.

120. V4 - Zeitliche Regelung für Rodungsarbeiten (Avifauna und Fledermäuse)
Um eine Gefährdung gehölzbrütender Kleinvögel und baumbewohnender Fledermäuse zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen. Somit sind Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Des Weiteren sind Fällarbeiten unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen.
121. V5 - Zeitliche Regelung für die Baufeldfreimachung (Avifauna)
Um eine Gefährdung bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung (Abschiebung des Oberbodens) im Bereich der Offenlandflächen außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 16. Juli und 28. Februar, durchzuführen. Dies betrifft Bauflächen der Anlagenstandorte 1, 3, 5 und 6.
Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, stellen Vergrämnungsmaßnahmen (Maßnahme V6) in Verbindung mit einer Ökologischen Baubegleitung eine Alternative zur Bauzeitenregelung in Bezug auf die Baufeldfreimachung dar.
122. V6 - Vergrämnung der gefährdeten Arten auf den unmittelbar vom Bau betroffenen Flächen
Eine alternative Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit von Vögeln ist möglich, wenn eine Betroffenheit der Avifauna durch die Eingriffe ausgeschlossen wird. Dies kann durch Vergrämnungsmaßnahmen, der gefährdeten Arten auf den unmittelbar vom Bau betroffenen Flächen gewährleistet werden. Hierfür ist der Einsatz von Flatterbändern ab Ende Februar auf den betroffenen Offenlandflächen möglich. Durch eine Brutvogelkontrolle (ÖBB) ist anschließend der Nachweis zu erbringen, dass keine Schädigung von bodenbrütenden Arten vorliegt. Eine Abstimmung erfolgt in diesem Fall mit der zuständigen UNB.
123. V7 - Kontrolle und Verschluss von möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren
Vor der Durchführung von Gehölzbeseitigungen muss eine Kontrolle der betroffenen Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Kleinvögeln und Fledermäusen durchgeführt werden. Wird kein Besatz durch baumbewohnende Arten festgestellt, sollen mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Fällung der Bäume fachgerecht verschlossen werden. Sollte ein Besatz durch baumbewohnende Arten festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Kontrolle erfolgt dabei durch die ÖBB.
124. V8 - Zeitliche Beschränkung der Baustellenflächen außerhalb der Wege
Die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Baustelleneinrichtungsflächen (bauzeitlich beanspruchten Flächen) ist zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die bauzeitlich beanspruch-

ten Flächen werden unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten im betreffenden Abschnitt rekultiviert. Sofern keine gesonderten Auflagen gemacht werden, wird der Voreingriffszustand wiederhergestellt.

125. V9 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden
Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse (Voigt et al. 2019) auf Nachtbaustellen verzichtet werden.

126. V10 - Bodenschutz

Generell sind die Bau- bzw. Eingriffsflächen für das Planvorhaben auf ein Minimum zu beschränken. Zum Schutz der Böden sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ während der Bauphase, der Zwischenlagerung von Bodenmaterial und der Rekultivierung der temporären Flächen zu beachten. Dazu gehören unter anderem lastverteilende Maßnahmen entsprechend den Bodeneigenschaften während der Flächenvorbereitung für die Inanspruchnahme der Baustraßen und Baubedarfsflächen, sowie bauzeitlich für den Fall, dass eine Befahrbarkeit des Bodens in Anbetracht des Witterungsverlaufs nicht gesichert ist.

Der verlagerte Oberboden ist unter Beachtung der Vorschriften in DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 18300 Erdarbeiten, ZTV E-StB 17- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau sowie ZTV La-StB 18- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau zu behandeln. Hierzu gehören z. B. der Schutz des Oberbodens vor Austrocknung, Auswaschung und Aushagerung bei längerer Lagerung. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen so herzurichten, dass der ursprüngliche Zustand der Böden möglichst wiederhergestellt wird. Sicherzustellen sind insbesondere eine ausreichende Oberbodenmächtigkeit und ein verdichtungsfreies Bodengefüge, das eine ausreichende Versickerung und Durchwurzelung ermöglicht. Soweit sichtbare Beeinträchtigungen durch Verdichtungen oder Fahrspuren erkennbar sind, sind zur Behebung von Strukturschäden des Bodens bodenlockernde Meliorationsmaßnahmen durchzuführen. Durch Begrünung ist das Risiko der Bodenerosion zu minimieren.

127. V13 - Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Verletzungs- und Tötungsgebotes von Fledermäusen bzw. des Kollisionsrisikos während des saisonalen Zuges zwischen Sommer- und Winterlebensraum sind die Windenergieanlagen im Zeitraum von 15. März bis 15. November abzuschalten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe ≤ 8 m/s,
- Lufttemperatur von mind. 10 °C (in Nabenhöhe gemessen),
- Im Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang,
- Niederschlagsfreie/-arme Nächte (die Windenergieanlagen können ohne Abschaltung betrieben werden bei Regen $> 0,3$ mm/h)

128. Anpassung der Abschaltzeiten

Auf Verlangen des Betreibers kann der Betreiber ein freiwilliges zweijähriges Gondelmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten durchführen. Wenn keine Anpassung der Abschaltzeitung durch ein Gondelmonitoring durchgeführt wird, müssen die folgenden Hinweise nicht beachtet werden. Ansonsten sind die Hinweise zur Durchführung des Gondelmonitorings zu beachten.

Es sind über einen Zeitraum von 2 Jahren die Fledermausaktivität in Gondelhöhe zu erfassen und aus den Daten gemäß der Anwendung ProBat angepasste Abschaltzeiten zu ermitteln. Für die Durchführung des Gondelmonitorings ist der Zeitraum vom 15.03 bis zum 15.11. abzudecken. Es sind die im Dokument „Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat“ (2019; Baumbauer Lothar, Nagy Martina, Simon Ralph, Behr Oliver) genannte Voraussetzungen für die Untersuchungen anzuwenden.

Zur Detektion dürfen nur mit ProBat kompatible und kalibrierte Geräte verwendet werden, die gemäß ReneBat Standards eingebaut werden. In den Dokumentationsunterlagen müssen Nachweise zur Kalibrierung der Geräte sowie zur Funktionskontrolle aufgeführt sein.

Zusammen mit dem Gutachten zur gewünschten Anpassung der Abschaltzeiten ist der ProBat Bericht beizufügen.

Bei Durchführung eines Gondelmonitorings sind die Daten in digitaler Form zu erfassen und die neuen Abschaltzeiten unter Verwendung des aktuellen ProBat Algorithmus zu berechnen.

Der Betreiber ist berechtigt, falls anhand der Ergebnisse des Gondelmonitorings belegt wird, dass die Anlage auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden kann, die Abschaltzeiten entsprechend zu reduzieren. Dies kann bereits am Ende des ersten Jahres geschehen.

129. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Rodung mehrere Höhenbäume kommt es zu einem Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender Vogelarten. Die umliegenden Gehölzstrukturen bleiben unverehrt. Zur Kompensation kann der Verlust der Baumhöhlen durch das Anbringen artspezifischer Nistkästen ausgeglichen werden. Im Rahmen der ÖBB erfolgt im Zuge der Kontrolle und des Verschlusses der Quartierstrukturen die Erfassung an betroffenen Baumhöhlen.

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung i.V.m. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für die Artengruppe der Vögel sicher ausschließen zu können, hat vor Fällung sämtlicher Gehölze eine Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachlich befähigte Person auf Nestbesatz bzw. aktive Bewohnung der Gehölze stattzufinden. Ebenso ist im Rahmen der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Bodenbrüter durchzuführen.

Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Kontrolle sind potenzielle Quartierstrukturen wie Baumhöhlungen, Spalten, abstehende Rinde, Stammsrisse oder Faulstellen systematisch auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Die Erfassung erfolgt durch eine qualifizierte Fachkraft nach dem aktuellen fachlichen Standard für fledermausgerechte Baumkontrollen. Sofern Quartierbäume festgestellt oder entsprechende Anzeichen einer Nutzung gefunden werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere umzusetzen. Dies kann beispielsweise durch das Öffnen von Höhlungen, das Anbringen von Folien oder den gezielten Lichteinsatz erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Nutzung als Winterquartier vorliegt.

Nist- und Quartierstätten, die durch die Arbeiten verloren gehen, sind durch geeignete künstliche Ersatzstrukturen im Vorfeld der Rodungen zu ersetzen. Die Ersatzstrukturen sind in einem Abstand von mindestens 1.500 Metern von den Windenergieanlagen zu installieren. Die Maßnahmen sind frühzeitig vor dem Eingriff (mindestens 6 Monate vor der Rodung) umzusetzen.

130. Die genauen Standorte (GPS-Koordinaten) sowie eine aktualisierte Übersichtskarte für die Maßnahmen (A(CEF) 1 und A(CEF) 2 sind der Unteren Naturschutzbehörde mindestens Nach der Freigabe der Standorte sind die GPS-Koordinaten in Form von shape-Dateien aufzubereiten und dem Landkreis Lüneburg für das Flächenkataster zur Verfügung zu stellen. Ob eine punktuelle oder flächige Darstellung zu nutzen ist, wird in dem Rahmen der Freigabe geklärt.

131. Mastfußgestaltung

Der Mastfußbereich ist so zu gestalten und zu pflegen, dass er als Nahrungshabitat für Großvögel und Fledermäuse nicht geeignet ist. Auf dieser Fläche ist nach der Ansaat auf Mäharbeiten zu verzichten, um eine schnelle Entwicklung von für Greifvögel unattraktiven Ruderalflächen zu ermöglichen.

Außerdem sollte die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist und ähnlichen Strukturen in diesem Bereich vermieden werden.

132. Baumschutz

Beim Bau ist das Vermeidungsgebot wie auch die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Während der Bauphase sind die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen geplant, um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

133. Abnahme

Eine Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen ist erforderlich und von der Antragstellerin zu beantragen.

Für die Gehölzpflanzungen der Kompensationsmaßnahmen sind Lieferpapiere sowie eine Fotodokumentation der Anpflanzungen an kompensation@landkreis.lueneburg.de zu senden.

134. Eintragung ins Kompensationskataster

Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

135. Hinweis zum Flächenkataster

Die Kompensationsmaßnahmen werden in das Flächenkataster des Landkreises Lüneburg eingetragen und über das Internet-Geoportal (<<http://www.lueneburg.de/geoportal>>) öffentlich zugänglich gemacht.

Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG, § 9 Absatz 1 Nr. 1-3) werden durch die Veröffentlichung weder personenbezogene Daten offenbart oder Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. Informationen, die dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, zugänglich gemacht. Um den Erfolg der Maßnahmen langfristig zu dokumentieren, können auch nach der Abnahme Überprüfungen vor Ort erfolgen.

Immissionsschutz

Bodenschutz

136. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

137. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer maximalen Höhe bis zu 2 m gemäß DIN 19731. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Die Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

138. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.

139. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht

durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.

140. Mineralische Baustoffe und Ersatzbaustoffe, die zum Wegebau, für die Fundamente, die Rüttelstopfsäulen und den Bodenaustausch verwendet werden, müssen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einhalten.
Mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische dürfen in technische Bauwerke nur eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.
141. Beim Rückbau der Windenergieanlagen sind die Anforderungen des Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (herausgegeben von der LABO am 03.03.2021 mit redaktionellen Änderungen 15.07.2021 und 18.08.2023) zu beachten.

Lichtimmissionen (Schattenwurf)

142. Die Schattenwurfprognose **vom Ingenieurbüro planGIS, vom 4.07.2025 mit der Projektnummer 25_045** ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.
143. Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte nicht überschritten werden:

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt.

An den Immissionsorten C bis G, I bis Z, AA, AB, AD, AE, AF, AG, AH, AJ, AK der Schattenwurfprognose vom Ingenieurbüro planGIS, vom 4.07.2025 mit der Projektnummer 25_045 werden die vorgenannten Immissionswerte ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen durch den Einfluss der Zusatzbelastung überschritten.

144. Die Richtwerte von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gelten als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechnete astronomische maximal möglichen Beschattungszeiten auf maximal 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.
145. Für die **beantragten Windenergieanlagen** ist bei den **WEA01, WEA02, WEA05 und WEA 06** eine Abschaltautomatik zu installieren.
Die Immissionen durch periodischen Schattenwurf wurden in der Schattenwurfprognose untersucht. Danach ist der Einbau eines Schattenwurfmoduls (Abschaltautomatik) für die Windkraftanlagen **WEA01, WEA02, WEA05 und WEA 06** notwendig, um die Grenzwerte

tatsächlicher Beschattungsdauer pro Tag und Kalenderjahr zu gewährleisten.

146. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen.
147. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomaten, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
148. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ($8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$) zu ermitteln ist.
149. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
150. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze (Disco-Effekte) sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung zu minimieren.

Immissionsschutz – Schallimmissionen

151. Die Schallimmissionsprognose des **Ingenieurbüros planGIS, vom 22.01.2026 mit der Projektnummer 25_045 Revision 01** ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.
152. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach Nr. 3.1 b) TA -Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Die Vorbelastungen sind zu berücksichtigen.
 Hiervon abweichend darf die nächtliche Zusatzbelastung an den Immissionsorten M und N einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Immissionsorte maßgebenden Immissionsrichtwert von 35 dB(A) liegt. Die vorgenannten Immissionsorte befinden sich laut der Antragsunterlagen (Ingenieurbüros planGIS, vom 22.01.2026) an folgenden Adressen in Sütthorf:
 Immissionsort M: Dorfstraße 17
 Immissionsort N: Dorfstraße 19
 Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA -Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS, vom 22.02.2026 (Projektnummer 25_045 Revision 01) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Zu berücksichtigende Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach TA-Lärm, Ziffer 2.2
(Zusatzbelastung <10 dB(A) zum Richtwert)

Immissionspunkt	Lagebeschreibung	Richtwert [dB(A)]	
		Tags 6:00-22:00 Uhr	Nachts 22:00-6:00 Uhr
X	Breetze, Zum Telegrafenberg 12	50	35

153. Die WEA01 kann tagsüber bis zu einer maximalen Nennleistung von jeweils 7.000 kW im Vollastmodus (Mode 0) betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

Oktavbanddaten der geplanten **WEA01** vom Typ Nordex N163/6.X - 7.000 kW, Vollast-Betrieb im **Mode 0 während des Tages**.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt} = 107,4$ dB(A), **$L_{e,max,Okt} = 109,1$ dB(A)** und von $L_{o,Okt} = 109,5$ dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, $L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sigma_{ges} = \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)}$

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

154. Die WEA02 bis WEA06 können tagsüber bis zu einer maximalen Nennleistung von jeweils 6.800 kW im Vollastmodus (Mode 0) betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

Oktavbanddaten der geplanten **WEA02 bis WEA06** vom Typ Nordex N175/6.X - 6.800 kW, Vollast-Betrieb im **Mode 0 während des Tages**.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

* Summenpegel: $L_{W,Okt} = 106,9$ dB(A), **$L_{e,max,Okt} = 108,6$ dB(A)** und von $L_{o,Okt} = 109,0$ dB(A)

155. Die Windenergieanlagen WEA01 bis WEA06 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs N175/6.X und des WEA-Typs N163/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-

Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 156 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach einem positiven Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Lüneburg in dem jeweils genehmigten Betriebsmodus zulässig.

156. Nachts von 22:00 bis 6:00 Uhr ist
 die WEA01 im Mode 17 mit max. 3180 kW,
 die WEA02 im Mode 14 mit max. 4050 kW,
 die WEA03 und WEA06 im Mode 12 mit max. 4460 kW,
 die WEA04 im Mode 10 mit max. 4820 kW und
 die WEA05 im Mode 15 mit max. 3860 kW
 zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm - wie in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros planGIS vom 22.01.2026 mit der Projektnummer 25_045 Revision 01 angegeben - schallreduziert zu betreiben.

Für den schallreduzierten Nachtbetrieb gelten folgende Emissionswerte:

Oktavbanddaten der geplanten **WEA01** vom Typ Nordex N163/6.X - 7.000 kW, im schallreduzierten **Mode 17** mit max. 3180 kW im Nachtzeitraum

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	79,0	86,6	88,7	89,9	91,7	92,4	86,8	72,4
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	80,7	88,3	90,4	91,6	93,4	94,1	88,5	74,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	81,1	88,7	90,8	92,0	93,8	94,5	88,9	74,5

* Summenpegel: $L_{W,Okt} = 97,8$ dB(A), $L_{e,max,Okt} = 99,5$ dB(A) und von $L_{o,Okt} = 99,9$ dB(A)

Oktavbanddaten der geplanten **WEA02** vom Typ Nordex N175/6.X - 6.800 kW, im schallreduzierten **Mode 14** mit max. 4050 kW im Nachtzeitraum

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	81,3	88,1	91,5	92,0	92,9	90,8	81,5	65,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,0	89,8	93,2	93,7	94,6	92,5	83,2	66,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,4	90,2	93,6	94,1	95,0	92,9	83,6	67,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt} = 98,5$ dB(A), $L_{e,max,Okt} = 100,2$ dB(A) und von $L_{o,Okt} = 100,6$ dB(A)

Oktavbanddaten der geplanten **WEA03** und **WEA06** vom Typ Nordex N175/6.X - 6.800 kW, im schallreduzierten **Mode 12** mit max. 4460 kW im Nachtzeitraum

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	82,3	89,1	92,5	93,0	93,9	91,8	82,5	66,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,0	90,8	94,2	94,7	95,6	93,5	84,2	67,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,4	91,2	94,6	95,1	96,0	93,9	84,6	68,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt} = 99,5$ dB(A), $L_{e,max,Okt} = 101,2$ dB(A) und von $L_{o,Okt} = 101,6$ dB(A)

Oktavbanddaten der geplanten **WEA04** vom Typ Nordex N175/6.X - 6.800 kW, im schallreduzierten **Mode 10** mit max. 4820 kW im Nachtzeitraum

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	83,3	90,1	93,5	94,0	94,9	92,8	83,5	67,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,0	91,8	95,2	95,7	96,6	94,5	85,2	68,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,4	92,2	95,6	96,1	97,0	94,9	85,6	69,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt} = 100,5$ dB(A), $L_{e,max,Okt} = 102,2$ dB(A) und von $L_{o,Okt} = 102,6$ dB(A)

Oktavbanddaten der geplanten **WEA05** vom Typ Nordex N175/6.X - 6.800 kW, im schallreduzierten **Mode 15** mit max. 3860 kW im Nachtzeitraum

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	80,8	87,6	91,0	91,5	92,4	90,3	81,0	64,5
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,5	89,3	92,7	93,2	94,1	92,0	82,7	66,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	82,9	89,7	93,1	93,6	94,5	92,4	83,1	66,6

* Summenpegel: $L_{W,Okt} = 98,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt} = 99,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt} = 101,1$ dB(A)

157. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA01 für den Mode 0 mit 7000 kW (Vollast) und der WEA02 bis WEA06 für den Mode 0 mit 6800 kW (Vollast) im Tageszeitraum sowie der WEA01 im Mode 17 mit max. 3180 kW, der WEA02 im Mode 14 mit max. 4050 kW, der WEA03 und WEA06 im Mode 12 mit max. 4460 kW, der WEA04 im Mode 10 mit max. 4820 kW und der WEA05 im Mode 15 mit max. 3860 kW im Nachtzeitraum, ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de/> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen. Der Messbericht ist dem Landkreis Lüneburg unmittelbar digital zu übersenden.

158. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WKA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_W“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

159. Messungen aus besonderem Anlass

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 26 BImSchG behördlicherseits angeordnet werden kann, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

160. Durch den Windkraftanlagenbetrieb dürfen keine ton- oder impulshaltigen Geräusche hervorgerufen werden. Ton- oder impulshaltige Geräusche sind Geräusche, für die nach Maßgaben der TA -Lärm, entsprechende Zuschläge zur Berechnung des Beurteilungspegels zu vergeben sind.

Untere Denkmalschutzbehörde

161. Im Wirkungsbereich des Planungsgebietes befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen, z.B. Fundstreuungen und mehrere erhaltene Grabhügel, die das Areal als einen archäologisch bedeutsamen Bereich kennzeichnen. Weitere Fundstellen im Umfeld (z.B. Siedlungsfunde der vorrömischen Eisenzeit bis zum Mittelalter) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.

Der geplante Standort für die WEA 2 befindet sich unmittelbar angrenzend zu einem Grabhügelfeld, das mit Pufferzone in den Planungsunterlagen eingetragen wurde. Dieses Gräberfeld einschließlich Pufferzone ist in die Liste der Kulturdenkmale gem. § 4 Abs. 1 NDSchG eingetragen. Diese Fläche ist vor Beschädigungen und Gefährdungen im Zuge des Vorhabens zu schützen. Der landschaftspflegerische Begleitplan lokalisiert den Eingriffsbereich ca. 30 m östlich von der Schutzfläche. Da sich im Umfeld von Grabhügelfeldern oftmals oberirdisch nicht sichtbare archäologische Fundstellen (meist Urnenflachgräber) befinden, handelt es sich bei der Eingriffsfläche um eine archäologische Verdachtsfläche.

Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden.

Die archäologischen Arbeiten sind bereits mit den Rodungsarbeiten für die Zuwegung und Arbeitsflächen der WEA 2 abzustimmen, um eine Beschädigung von Kulturdenkmälern im Zuge der Rodungsarbeiten zu verhindern.

Für die archäologischen Untersuchungen kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse:

<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>.

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Regionalreferat Lüneburg, ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde.

Die vor Maßnahmenbeginn einzuholende, erforderliche Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der UDSchB, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.

Die archäologischen Untersuchungen einschließlich Nennung des archäologischen Sachverständigen (Grabungsleiter vor Ort und Grabungsfirma) sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich/per Email der UDSchB und dem NLD, Regionalreferat Lüneburg (NLD-ReferatA4@NLD.Niedersachsen.de) anzuzeigen.

Die Erklärung zum Fundverbleib ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls einzureichen.

Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Arbeiten mit ausreichend Vorlaufzeit vor den Baumaßnahmen erfolgen.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Zivile Luftfahrtsicherheit

162. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

163. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

164. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4246/30316-3 (54/25), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nr. 2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Baumusterprüfstelle über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Sobald Sie mir dies zugesandt haben, bestehen auf Grund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme der BNK.

165. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenausschdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

166. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und

Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

167. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Eine gesonderte Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

168. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- 1) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
- 2) der Beginn des Hochbaus separat zu melden und

- 3) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens

4246/30316-3 (54/25)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-11559)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweis:

Die Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Arbeitsschutz

Arbeitsschutz - Errichtung

169. Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage (WEA) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s (SiGeKo)
- Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten
- Herstell-Nr. der Befahranlage

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem GAA Lüneburg zugesendet wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung übermittelt werden.

170. Bei der Errichtung von WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifische Anforderungen zu beachten:
- Die Anlagenkennzeichnung muss von der Zuwegung aus sichtbar in von Weitem lesbarer Größe an den Anlagen angebracht werden.

- Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Montagepersonal) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Eine Baustelleneinrichtung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Abseil- und Rettungsgerät, Erste Hilfe Material, ggf. Defibrillator (AED) ist zur Verfügung zu stellen.
- Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden.
- Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit ab Errichtungsbeginn und während der gesamten Betriebs- und Rückbauphase sicher u.a. durch Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.

Arbeitsschutz – Betrieb

171. Es dürfen grundsätzlich nur Geräte, Maschinen oder Anlagenteile (Komponenten) verwendet werden, für die der Hersteller dieser Anlagenteile eine EG-Konformitätserklärung erstellt hat und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Das bedeutet, diese entsprechen den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien. Dies betrifft insbesondere auch die Maschinenverordnung (9. ProdSV). Die WEA einschließlich Turm erfüllt die Definition der Maschine nach der Maschinenverordnung EU 2023/1230 (ersetzt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Die Anlage und die einzelnen Komponenten dürfen nur verwendet werden, wenn der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung erstellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Für die Befahranlage muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.
172. Die EG-Konformitätserklärung der WEA und die EG- Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme vorzuhalten und dem GAA Lüneburg auf Verlangen vorzulegen.
173. An jeder Windenergieanlage muss eine Kennzeichnung (Typenschild) mit folgenden Mindestangaben angebracht sein:
- Name und Anschrift des Herstellers,
 - CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III der Maschinenrichtlinie,
 - Bezeichnung der Serie oder des Typs,
 - ggf. Seriennummer,
 - Baujahr.
174. Das Typenschild muss deutlich lesbar und unverwischbar sein. Das Typenschild muss an der Anlage, z.B. am Schaltschrank der Maschinensteuerung oder an der Außentür des Turmes, angebracht sein.
175. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 zu kennzeichnen.
176. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Hinweise) ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
177. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen,

oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (zum Beispiel Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen (vgl. § 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR A2.1).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (zum Beispiel Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (vgl. § 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR A2.1 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

178. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach einer Änderung oder Instandsetzung
- vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

Die Prüfbescheinigung vor erster Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) zu übersenden. Die Prüfbescheinigungen der übrigen Prüfungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 entsprechend beschaffen sind.

Nach Installation der Befahranlage ist diese gem. §§ 15 und 16 BetrSichV vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

179. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

180. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

181. Beschäftigte dürfen sich nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel, Spinner, Nabe, Rotorblätter oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch das Team und Einsatzkräfte zu erreichen sind.
182. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Hinweise) und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 (Stand Februar 2019) die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und eine Betriebsanweisung zu erstellen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen muss vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.
Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.
183. Fluchtwege müssen so konstruiert sein, dass sie von jedem Hindernis frei sind. Die Fluchtmöglichkeit kann eine Leiter oder ein Abseil- und Rettungsgerät für die Flucht aus der Gondel sein. Abseil- und Rettungsgeräte müssen für den spezifischen Windenergieanlagentyp und die Höhe ausgewählt und genügend feuersicher sein, um die Flucht aller Beschäftigten aus dem Maschinenhaus auf den Boden im Brandfall zu ermöglichen. Sie müssen für die max. Anzahl der zu evakuierenden Personen geeignet sein. Abseil- und Rettungsgeräte können entweder je nach Vorgaben des Rettungskonzeptes auf Dauer in die Windenergieanlage eingebaut oder von den Beschäftigten mitgeführt werden, um im Notfall eine Evakuierung oder Rettung aus der Befahranlage durchführen zu können.
184. Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen/müssen. Anschlagpunkte sind gem. DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.
185. In geschlossenen Räumen der Windenergieanlage müssen geeignete Beleuchtungspegel für die Arbeits- und Notbeleuchtung vorgesehen werden. Die Arbeitsbeleuchtung muss an allen Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen und auch dann funktionieren, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird.

Eine Notbeleuchtung in Übereinstimmung mit EN 50172 muss installiert sein, damit die Beschäftigten die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt.

186. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
 - Regeln für das Verhalten im Brandfall
 - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
 - Lage der Rettungswege

- Zugänglichkeit der Rettungswege
 - Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
 - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
 - Lage von vorhandenen Verbandkästen
 - Sonstiges, z.B. Notruffeinrichtungen
 - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
 - Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
187. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie zum Beispiel Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten (z.B. nach ETRS-89/UTM); technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.
188. Es muss zwischen Hersteller und Betreiber vereinbart werden, dass der Betreiber über Sicherheitsmeldungen (Safety Alerts) den gewählten Anlagentyp und den darin verbauten Anlagenteilen wie z.B. Befahranlage betreffend umgehend informiert wird. Auf Grundlage der Safety Alerts müssen durch den Betreiber unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit eigener oder Beschäftigter anderer Unternehmen ergriffen werden.
189. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen (§ 4 ArbStättV). Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR A1.3 gekennzeichnet sein.
190. Schimmelbildung im Turm der Windenergieanlage hat der Betreiber der Windenergieanlage unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels ist die Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten.
191. Im Maschinenhaus ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zur Gondel sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittbloch, Trittgitter.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.
192. Nach Brandereignissen ist vor Beginn von Reparatur, Demontage- oder Rückbauarbeiten die Statik der beschädigten Strukturen durch unabhängige Sachverständige zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist eine Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisung für die geplanten Arbeiten zu erstellen.
- Dem GAA Lüneburg sind die geplanten Arbeiten spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.
193. Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) schriftlich oder elektronisch zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage,
- eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade,
- Identifikationsnummer,
- Datum der Inbetriebnahme,
- Herstell-Nr. der Befahranlage

194. Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: post-stelle@gaa-lg.niedersachsen.de) schriftlich oder elektronisch zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält auch die Genehmigungsnummer bzw. das Aktenzeichen der Genehmigung.
195. Der Nachweis über die erfolgte Inbetriebnahmeprüfung der Turmbefahranlagen gemäß § 15 BetrSichV (siehe Hinweise) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) nach Erhalt schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

Arbeitsschutz – Notfallvorsorge

196. Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Diese Anforderungen betrifft Anlagenbetreiber mit eigenen Beschäftigten und Anlagenbetreiber von gewerblich genutzten überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Betreiber von Befahranlagen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV).

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199 und der DGUV Information 203-007 sind zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung des Rettungskonzeptes hat sich der Betreiber fachkundig beraten zu lassen.

197. Die Wirksamkeit des Rettungskonzeptes ist durch Übungen nachzuweisen in denen Beschäftigte von jedem Ort gerettet werden, an dem sie arbeiten könnten. Wird die Befahranlage im Rettungskonzept eingeplant, sind technische Voraussetzungen zu erfüllen. In Übungen ist nachzuweisen, dass:
- die Rettungskräfte inklusive medizinisches Material im Aufzug transportiert werden können.
 - die Befahranlage bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach unten gefahren werden kann und so für die Rettungskräfte bereitsteht.
 - die Befahranlage muss groß genug sein, um darin eine verletzte Person begleitet zu transportieren
 - die Befahranlage ist von den Rettungskräften selbsterklärend und sicher zu bedienen.

Ist dies nicht sicherzustellen, kann die gleiche Sicherheit durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. unmittelbare Verfügbarkeit einer Person, die im Notfall die Befahranlage bedient.

198. Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leitstelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Lageplan der WEA mit Identifikationsnummer, Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger;

- technische Angaben über die Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
 - Angaben zur verantwortlichen Person und deren Erreichbarkeit
 - Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095
 - Flucht und Rettungsplan gem. DIN ISO 23601
 - Projektspezifisches Rettungskonzept
 - Bedienungsanleitung für die Befahranlage
199. Bei Änderungen der Einsatzbedingungen sind diese Informationen zu aktualisieren und der Leitstelle zu übermitteln.
200. Die Möglichkeit des schnellen Zugangs der Einsatzkräfte durch die Turmtür ist sicherzustellen (z.B. Schlüsseldepot).
201. Für den Aufstieg der Einsatzkräfte mit der Leiter sind geprüfte Läufer in ausreichender Anzahl an vorab vereinbartem Ort zur Verfügung zu stellen.
202. Den Einsatzkräften muss vor Inbetriebnahme ermöglicht werden sich über die Bedingungen vor Ort in Form von Objektbegehungen zu informieren und sie müssen Gelegenheit zur Übung der Rettungsverfahren nach Absprache auch während der späteren Betriebsphase bekommen.
203. Für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase muss aufgrund der elektrischen Gefährdungen und wegen der besonders schwierigen Rettungssituationen (Abgelegenheit, Enge Räume, Arbeiten in der Höhe) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit des Vorhaltens einer oder mehrerer Defibrillatoren (AED) geprüft werden.
204. Der Flucht- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.
205. Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

Hinweise Arbeitsschutz

206. Für die Errichtung und den Rückbau, der mit dieser Genehmigung betreffenden Windenergieanlagen, sind die Vorgaben der Baustellenverordnung (BauStellV) vom 10.06.1998 in der aktuellen Fassung zu beachten.
Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Ein Muster hierfür finden Sie unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> (Service - Favoriten > Downloads - Arbeitsschutz > Baustellen).
207. Für den Betrieb der Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen nach den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen - Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen (vgl. DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“, Stand August 2021, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung).
208. Turmbefahranlagen sind:
- vor Inbetriebnahme,
 - nach prüfpflichtigen Veränderungen,

- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch die Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage (§ 17 Absatz 2 BetrSichV).

209. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.
210. Auf die Belange der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.

III. Begründung

Zu 1)

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 30.06.2025 beantragten Sie eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Herstellers Nordex, fünf davon des Anlagentyps N175-6. TCS179 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175m, d.h. einer Gesamthöhe von 266,5 m und eine Windenergieanlage des Anlagentyps N163,6.X TCS164 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5m. Die Untere Immissionsschutzbehörde bestätigte am 03.07.2025 den Erhalt und die fristgerechte Einreichung dieses Antrags gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG.

Am 20.11.2025 wurde die Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen gem. § 7 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zum Stichtag des 24.10.2025 erklärt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Formelle Voraussetzungen

a. Rechtsgrundlage

Die Genehmigung Ihres Antrags begründet sich gemäß §§ 4 Abs.1, 6 Abs.1 Nr.1 u. Nr. 2, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 183), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WindBG und §§ 1 Abs. 1, Abs. 3, § 2 Absatz 1 Nummer 2 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV. Nach dieser Rechtsgrundlage habe ich Ihnen eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zu erteilen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, soweit alle immissionsschutzrechtlichen und andere öffentlich-rechtliche Voraussetzungen und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

b. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 NkomVG i.V.m Ziffer 8.1 lit. a.) NdsUmArbZustVO bin ich im übertragenen Wirkungskreis für die Entscheidung über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zuständig. Danach habe ich immissionsschutzrechtlicher Anträge zu prüfen und nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und aller in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu bescheiden.

c. Verfahren

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 sowie Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 BImSchG durchzuführen ist.

Die Antragstellerin Windpark Breetzer Berge GmbH & Co. KG beantragte mit Antragsdatum des 30.06.2025 ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i.V.m § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Da dieses Verfahren vor Ablauf des 30.06.2025 beantragt wurde, bearbeitete die Untere Immissionsschutzbehörde dieses Verfahren nach der alten Rechtslage des § 6 Abs. 2 S. 1 WindBG.

Hinsichtlich des später erwarteten Inkrafttretens des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg, verständigten Sie sich mit der Unteren Immissionsschutzbehörde am 13.01.2026 aufgrund der zeitlich auslaufenden Genehmigungshöchstfrist auf deren Verlängerung zum 15.09.2026 gemäß § 10 Abs.6a S.4 BImSchG. Da zu diesem Zeitpunkt eine Veröffentlichung vor dem 01.10.2026 nicht mehr erwartet wurde, verständigten sich die Untere Immissionsschutzbehörde mit Ihnen auf eine Verlängerung der Genehmigungshöchstfrist zum 02.10.2026.

Die Genehmigung erfolgt somit fristgerecht.

Gemäß § 6 WindBG war in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung mangels eines der in § 6 Abs.1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG genannten Gründe durchzuführen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Neetze
- Gemeinde Thomasburg
- Flecken Dahlenburg
- Samtgemeinde Ostheide
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Straßenbau
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesnetzagentur
- Forstamt Sellhorn
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Avacon Netz GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
- Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landkreis Lüneburg:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde inkl. Brandschutz
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Regional- und Bauleitplanung
- Betrieb für Straßenbau und Unterhaltung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt II. berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde Thomasburg und Gemeinde Neetze haben mit Ihrer Stellungnahme vom 17.12.2025 das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. §§ 33 bis 35 BauGB versagt. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Thomasburg und der Gemeinde Neetze wurde mit Bescheid vom 02.10.2026 ersetzt, da die angegebenen Gründe für eine Versagung nicht mit den §§ 33 bis 35 BauGB gerechtfertigt werden konnten. Die gemeindlichen Einvernehmen gelten somit als erteilt.

2.2 Materielle Voraussetzungen

2.2.1 Immissionsschutzrechtliche Prüfung

a) **Schattenwurf**

Nach der Schattenwurfprognose vom Ingenieurbüro planGIS mit der Projektnummer 25_045 wird die Beschattungsdauer an den schutzbedürftigen Immissionsorten C bis G, I bis Z, AA, AB, AD, AE, AF, AG, AH, AJ, AK gem. der LAI-Richtlinie „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ durch die neu geplanten Windenergieanlagen nicht eingehalten. Durch die Nebenbestimmung, dass die **WEA01, WEA02, WEA05 und WEA 06** WE mit einem geeigneten Abschaltmodul ausgestattet und betrieben werden, wird gewährleistet, dass an allen schutzbedürftigen Immissionsorten die vorgegebene Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Die ermittelten Daten der Abschaltmodule sind zu speichern und auf Verlangen vorzulegen. Bei technischen Störungen der Abschaltmodule ist die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionssicherheit wieder hergestellt wird.

b) **Schall**

Am Immissionsort N („Dorfstraße 19“ in Süttorf) kommt es aufgrund der Schallvorbelastung durch bestehende Schallquellen zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts der TA- Lärm im Nachtzeitraum um 1 dB(A).

Die Überschreitung geht auf die vorhandene Vorbelastung zurück. Die Gesamtbelastung wird nicht [^] durch die Zusatzbelastung der neuen Windenergieanlagen erhöht.

Die Zusatzbelastung der geplanten Windenergieanlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb unterschreiten den Immissionsrichtwert der TA -Lärm am Immissionsort SG01 um mindestens 6 dB(A) und gilt nach 3.2.1 Abs. 2 der TA -Lärm als nicht relevant.

Am Immissionsort M („Dorfstraße 17“ in Süttorf) kommt es aufgrund der Schallvorbelastung durch bestehende Schallquellen und der Zusatzbelastung zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts der TA- Lärm im Nachtzeitraum um 2 dB(A). Der Anteil der Überschreitung aufgrund der Zusatzbelastung beträgt 1 dB(A).

Nach den Vorgaben der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA -Lärm, 1c in Verbindung mit 2.2a) sind die Immissionsorte nicht zu berücksichtigen, an denen die Zusatzbelastung durch die beantragten Windenergieanlagen die Richtwerte der TA- Lärm um wenigsten 10 dB(A) unterschreitet. Bei Unterschreitung liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich nach TA-Lärm, Ziffer 2.2 (Zusatzbelastung <10 dB(A) zum Richtwert).

Die Immissionsorte M und N liegen in einem reinen Wohngebiet, für das im Nachtzeitraum ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A) gilt. Im schallreduzierten Nachtbetrieb wird am Immissionsort M

eine Gesamtbelastung von 36,5 dB(A) und am Immissionsort N eine Gesamtbelastung von 36,3 dB(A) erreicht. Jedoch unterschreiten die nächtlichen Zusatzbelastungen mit 24,8 dB(A) am Immissionsort M und 25,4 dB (A) am Immissionsort N gerundet den nächtlichen Immissionsrichtwert der TA- Lärm von 35 dB(A) um wenigstens 10 dB(A). Damit sind die Immissionsorte M und N laut der TA -Lärm (1.c in Verbindung mit 2.2a) nicht zu berücksichtigen, da sie nicht im Einwirkungsbereich liegen. Das **Urteil vom 23.01.2025 - BVerwG 7 C 4.24** bestätigt die vorgenannte Anwendung der TA -Lärm. Behördlicherseits kann der beantragte Betrieb der Windenergieanlagen in Hinblick auf die Immissionsorte M und N nicht eingeschränkt werden. Nebenbestimmung 152 regelt, dass die nächtliche Zusatzbelastung an den Immissionsorten M und N einen Beurteilungspegel verursachen darf, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Immissionsorte maßgebenden Immissionsrichtwert von 35 dB(A) liegt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können die Windenergieanlagen wie beantragt betrieben werden.

Einen Anspruch auf belästigungsfreies Wohnen sieht das Immissionsschutzrecht nicht vor. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Belästigungen nicht erheblich im Sinne von § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind.

Die Erheblichkeitsschwelle markiert dabei in Anwendung der für die schalltechnische Beurteilung von WEA maßgebenden TA -Lärm immissionsschutzrechtlich die Grenze des gerechten Interessenausgleichs zwischen gewerblicher Nutzung und schutzbedürftigem Wohnen. Die o.g. Immissionsprognose weist fachlich und rechtlich belastbar nach, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen im o.g. Sinne zu erwarten sind.

Dabei wurden auch schalltechnische Vorbelastungen (z.B. bereits betriebene Windkraftanlagen) regelkonform berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind geeignet, die rechtlich zulässigen Immissionen zu begrenzen, die Emissionen im Betrieb nachzuweisen und behördlicherseits zu kontrollieren.

Durch den beantragten Normalbetrieb am Tag und eine schalloptimierte nächtliche Betriebsweise ist laut Schallgutachten nur eine geringe Zunahme der Geräuschbelastung gegenüber der durch die bestehenden WEA verursachten zu erwarten, die als nicht erheblich angesehen wird. Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich anzusehen.

Das Schallgutachten stellt daher korrekt fest, dass nur der Immissionsort „Zum Telegrafenberg 12“ in Breetze im Einwirkungsbereich laut TA -Lärm liegt. Im nächtlichen Betrieb wird dort eine Gesamtbelastung von 32 dB(A) erreicht. Zulässig wären im reinen Wohngebiet 35 dB(A). Tagsüber wird dort eine Gesamtbelastung von 36 dB(A) erreicht. Zulässig wären im reinen Wohngebiet 50 dB(A).

2.2.2. Planreife

Gemäß § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m § 2 Nr. 1 lit. a WindBG besteht für die beantragten Windenergieanlagen auch Planreife, da diese sich in einem Windvorranggebiet befinden, welches sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Planentwurf befunden hat, für den nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 9 Abs. 2 und 3 ROG eine Beteiligung durchgeführt wurde, sodass dass das Vorhaben auch künftigen Ausweisungen entspricht. Mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist das Regionale Raumordnungsprogramm am 01.10.2026 in Kraft getreten, sodass gemäß § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m § 2 Nr. 1 lit. a WindBG dem Vorhaben keine Rechtswirkungen im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB entgegengehalten werden können.

Zu 2):

Zu 2.1.)

Das Volumen der Kühlflüssigkeit auf dem Dach wird auf das unbedingt notwendige Volumen beschränkt und so begrenzt, dass auch bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit ein Austritt z.B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.

Das eingesetzte Kühlmittelgemisch ist in WGK 1 eingestuft und leicht biologisch abbaubar.

Als selbständige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung dient eine Drucküberwachung, die bei einem Druckabfall die Pumpe abschaltet.

Über diese technischen Voraussetzungen hinaus wird die Erstellung einer Betriebsanweisung und die Erstmalige und im 5-Jahres-Abstand zu wiederholende Überprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV beauftragt.

Durch diese Maßnahmen wird das Risiko eines Schadenseintritts aber auch das mögliche Schadensausmaß durch Austritt von Kühlflüssigkeit erheblich verringert.

Zu 2.2.)

Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüll- und Umschlagfläche nach TRwS 786 verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen werden kann.

Die Abfüllanlage ist eine Anlage der Wassergefährdungsstufe A.

Der Austausch der Betriebsstoffe erfolgt direkt von einem dafür ausgerüsteten Servicewagen, der auf der mit Schotter befestigten Kranaufstellfläche steht. Alternativ werden geeignete, unbeschädigte Einzelbehälter, z.B. Originalgebinde über den Aufzug in die Gondel transportiert.

Es darf nur fachkundiges und geschultes Personal eingesetzt werden. Die Servicefahrzeuge sind mit verschiedenen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet.

Weiterhin liegt eine Betriebsanweisung „Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen“ vor.

Daher besteht nicht die Besorgnis, dass die Genehmigung der Ausnahme zu einer Beeinträchtigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern führt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erheben.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Lisa Baum